

Zeitschrift für das gesamte
REDITWESEN

77. Jahrgang · Februar/März 2024

4/6-2024

Digitaler
Sonderdruck

Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse
Fritz Knapp Verlag · ISSN 0341-4019

KLIMAWANDEL UND KÜNSTLICHE INTELLIGENZ – KONSEQUENZEN FÜR KREDITINSTITUTE

ESG-Risiken im Bankmanagement –
ein Vergleich zwischen DACH und den USA (Teil 1 + 2)
Andreas Grüner / Sebastian Lang



Andreas Grüner / Sebastian Lang

ESG-Risiken im Bankmanagement – ein Vergleich zwischen DACH und den USA (Teil 1)

Im diesem Aufsatz werden ESG-Risiken im Bankmanagement untersucht, die insbesondere durch die unterschiedliche Art und Weise der Regulierung in der DACH-Region (Deutschland, Österreich und Schweiz) sowie in den USA die Unternehmensführung von Banken prägen. Entsprechend liegt es nahe, dass die erste Perspektive des Vergleichs diejenige der Regulierung von ESG-Risiken im Bankensektor ist und einen Hauptteil des Aufsatzes einnimmt. Im Anschluss daran wird als zweite Perspektive, die Risikoquantifizierung von ESG-Risikotreibern beleuchtet, die international weitestgehend noch in der Entwicklungsphase steckt. Umso wichtiger erscheint es, im Rahmen einer integrierten und vorausschauenden Banksteuerung, ESG-Risiken zu managen und in die Architektur der Risikokontrolle von Banken zu integrieren. Abschließend wird deshalb als dritte Perspektive ein Ausblick aus dem wettbewerblchen Blickwinkel auf eine zukunftsfähige Integration von ESG-Risiken in das Risiko-Controlling von Banken gegeben.

Die Abkürzung ESG steht für „Environment (Umwelt)“, „Social (Gesellschaftlich, Sozial)“ und „Corporate Governance (Unternehmensführung)“. So stellen beispielsweise die Höhe des Energieeinsatzes, der Anteil erneuerbarer Energieträger, die Strategie zur Begegnung des Klimawandels oder der Emissionsausstoß typische Beispiele für den Bereich „Umwelt“ dar. „Soziale, beziehungsweise gesellschaftliche“ Risiken hingegen beziehen sich auf Elemente wie die Wahrung der Menschenrechte, das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, die Gleichberechtigung und Diversität und die Gestaltung

des Arbeitsplatzes. Inwieweit Nachhaltigkeit strukturell im Unternehmen verankert ist, wird durch das Kriterium „Governance“ beschrieben. Dazu gehören das Nachhaltigkeitsmanagement, die Korruptionsbekämpfung, Umwelt- und Qualitätsmanagementsysteme sowie finanzielle Risikomanagementsysteme. Als Risikotreiber haben ESG-Risiken eine hohe Relevanz, da sie beispielsweise die Reputation oder die immateriellen Werte eines Unternehmens erheblich beeinträchtigen können.

Intensivierung der Unternehmensberichterstattung

In der betriebswirtschaftlichen Forschung wird der Begriff „Nachhaltigkeit“ häufig mit „Corporate Social Responsibility“ (CSR) gleichgesetzt. Die praktische Umsetzung von Nachhaltigkeit im Finanzbereich erfolgt zumeist durch die Bewertung von „Environmental, Social and Governance“-Risiken. Damit geht CSR über die traditionelle Betonung von Gewinnmaximierung und Shareholder Value hinaus und erkennt an, dass Unternehmen eine umfassende Verantwortung in der Gesellschaft tragen.¹⁾

ESG-Scores und -Ratings haben sich als wichtige Instrumente zur Erfassung von unternehmensbezogenen CSR-Aktivitäten herausgebildet. Eine weitreichende und auf Freiwilligkeit von Unternehmen beruhende Initiative ist der „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC).²⁾ Dabei handelt es sich um ein Netzwerk, das darauf abzielt, nachhaltiges und sozial verantwortliches Management in Unternehmen durch die freiwillige Offenlegung von Informationen zu fördern.

Insbesondere die Verantwortlichkeit der teilnehmenden Unternehmen in Bezug auf die Umsetzung der 17 Sustainable Development Goals (SDGs) und der Zugang zu vergleichbaren Unternehmensdaten für Stakeholder sind Vorteile, mit denen UNGC wirbt.

Das übergeordnete Ziel der Initiative besteht darin, durch die Intensivierung der Unternehmensberichterstattung zu ESG-Risiken, Anlegern die notwendige Informationsgrundlage zu bieten, um ESG-Risiken in ihre Entscheidungsprozesse miteinzubeziehen und das Management an den Grundsätzen der Vereinten Nationen für verantwortungsvolles Investieren auszurichten.³⁾ Insofern können ESG-Risikomanagement-Bestrebungen in Kreditinstituten als Beitrag zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele interpretiert werden.

Ziele des EU Sustainable Finance Action Plan

Ein wesentliches Ziel der EU-Kommission ist es, die europäischen Finanzströme mit den globalen UN-Nachhaltigkeitszielen in Einklang zu bringen. Deshalb wurde der Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzwesen in Europa, „Sustainable Finance Action Plan“ im Jahr 2018 ins Leben gerufen. Der EU-Sustainable Finance Aktionsplan verfolgt drei Hauptziele:

– Zuvorderst wird angestrebt, finanzielle Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen umzulenken.

– Das Konzept der „Nachhaltigkeit“ soll in das Risikomanagement von Kreditins-

tituten integriert werden, um finanzielle Risiken, die sich zum Beispiel aus der Klimakrise, der Ressourcenknappheit und sozialen Problemen ergeben, begrenzen zu können.

– Drittens soll die Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit von Kreditinstituten gefördert werden.

Hervorzuheben sind dabei die Regelungen der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (SFDR) aus dem Jahr 2019, die deutlich erhöhte Transparenzvorschriften zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen und zur Rechnungslegung beinhaltet.⁴⁾ Zudem hat die EU eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) gebilligt, was bedeutet, dass Unternehmen verpflichtet sein werden, detaillierte Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten zu veröffentlichen.⁵⁾ Hinzu kommt die EU-Taxonomie-Verordnung, die ein Klassifikationssystem für nachhaltige Unternehmenstätigkeiten einführt.⁶⁾ Auch ein „Ecolabel“ für „grüne“ Finanzprodukte, beziehungsweise Finanzdienstleistungen dient künftig der Identifikation „umweltverträglicher“ Investitionen auf der Basis der EU-Taxonomie, ebenso wie die EU-Verordnung zu grünen Anleihen, der „Green-Bonds-Standard“.⁷⁾

Zudem müssen Bankberater gemäß der „Markets in Financial Instruments Directive (MiFID II)“ seit dem Jahr 2022 die Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden entsprechend den ESG-Kriterien erfragen, wenn sie bei der Finanzberatung eine Geeignetheitsprüfung durchführen, die Kundenwünsche mit Anlageprodukten abgleicht.⁸⁾

Eine Erweiterung der Perspektive liefert eine Untersuchung des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, die versucht aufzudecken, warum die bisher beobachtbaren Auswirkungen des Klimawandels auf Banken gering sind. Hierzu werden zwei alternative Hypothesen getestet, nämlich einerseits, ob ESG-Risiken tatsächlich gering oder vernachlässigbar sind und andererseits,

ob ESG-Risiken von Banken oder Kapitalmärkten gegebenenfalls verzerrt bewertet werden. Es werden die Auswirkungen des Klimawandels auf das Kreditrisiko sowie Marktrisiko und Kreditvergabestandards von Banken betrachtet und aus mikroökonomischer Perspektive die Auswirkungen des Klimawandels auf Wohn- und Unternehmensimmobilienportfolios, sowie auf Portfolios nichtfinanzieller Unternehmen und Staats- und Kommunalanleihen analysiert.

ESG-Regulierung im Bankensektor

Insgesamt besteht der Hauptbeitrag der Untersuchung des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht darin, die Auswirkungen des Klimawandels auf Credit-Spreads, Anleihe-Spreads und erwartete Aktienrenditen nichtfinanzieller Unternehmen sowie auf Immobilienpreise zu quantifizieren. Im Speziellen werden die Marktauswirkungen auf unter 50 Basispunkten bei Credit- und Anleihe-Spreads beziffert. Aktienmärkte hingegen scheinen stärker auf ESG-Risiken zu reagieren und preisen einige ESG-Risikodimensionen ein. Zudem gibt es empirische Hinweise auf Preisabschläge bei Immobilien in Gebieten mit Hochwasserrisiko. Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht schlussfolgert, dass weiterhin erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich des Ausmaßes der Auswirkungen des Klimawandels auf den Bankensektor bestehen und dass – abgesehen von einigen Ausreißern – die mikroökonomischen Auswirkungen des Klimawandels auf Bankportfolios relativ gering sind.⁹⁾

Die regulatorischen Rahmenbedingungen in Deutschland ergeben sich hauptsächlich aus den „Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk, BaFin-Rundschreiben 05/2023 (BA) vom 29. Juni 2023, im Folgenden „MaRisk v. 29. Juni 2023“. Die neuen Anforderungen an die Kreditinstitute beziehen sich vor allem auf die Aufnahme von ESG-Risiken in den Risikomanagementprozess.

Grundsätzlich werden die Anforderungen zu ESG-Risiken durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht



Prof. em.
Dr. Andreas Grüner

Universität St. Gallen



Prof.
Dr. Sebastian Lang

Berufliche Hochschule Hamburg

In Ausgabe 4/2024 der Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen wurde ein zweiteiliger Aufsatz begonnen, der ESG-Risiken im Bankmanagement untersucht, die durch die unterschiedliche Art und Weise der Regulierung in der DACH-Region (Deutschland, Österreich und Schweiz) sowie in den USA die Unternehmensführung von Banken prägen. Im ersten Teil wurden die Perspektiven der Bankenregulierung im Vergleich eingenommen. Im zweiten Teil des Aufsatzes wird die Perspektive der Risikoquantifizierung und des Risiko-Controllings näher beleuchtet. Abschließend versuchen die Autoren einen Ausblick zur Integration von ESG-Risiken in die Banksteuerung zu geben. (Red.)

(BaFin) als sogenannte „Klarstellungen“ in den MaRisk vom 29. Juni 2023 klassifiziert und sind somit ab sofort einzuhalten. Nur für explizit benannte „Neuerungen“ im Rundschreiben, wie zum Beispiel die Betrachtung langfristiger Zeithorizonte oder die Verwendung wissenschaftsbasierter Klimaszenarien, galt eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2024.

In der MaRisk vom 29. Juni 2023 werden ESG-Risiken als Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen „Umwelt“ (E), „Soziales“ (S) oder „Unternehmensführung“ (G) definiert, deren Eintreten potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Kreditinstitute haben kann.¹⁰⁾ Somit werden ESG-Risiken als Risikotreiber verstanden, die sich in den Risikoarten „Kreditrisiko“, „Marktrisiko“ und „operationelles

Risiko“ niederschlagen können. Ein bedeutender Bestandteil der umweltbezogenen Risiken resultieren aus dem Klimawandel. Unterschieden werden diesbezüglich physische Risiken, wie etwa vermehrte Extremwetterereignisse, und transitorische

rend der mittlere Temperaturanstieg seit 1880 global rund 1°C beträgt, ist dieser in Österreich mit 2°C doppelt so hoch.¹⁶⁾

In Österreich wird dementsprechend – ähnlich wie in Deutschland – die Verant-

von Klimarisiken als Risikotreiber für die bestehenden Risikokategorien des Kredit-, Markt- und operationellen Risikos. Der Schwerpunkt der FINMA bei der Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken liegt insbesondere auf die Analyse der Auswirkungen von ESG-Risiken auf die Geschäftsstrategie und das Risikoprofil von Kreditinstituten.¹⁸⁾

„In den USA gibt es nationale, bundesstaatliche und freiwillig einzuhaltende ESG-Vorschriften.“

Risiken, die sich aus dem Umbau hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft ergeben, wie zum Beispiel steigende Energiepreise.

In der Risikostrategie der Kreditinstitute müssen zukünftig die Auswirkungen von ESG-Risiken explizit adressiert werden.¹¹⁾ Hierbei ist keine gesonderte Teilstrategie für das Nachhaltigkeitsrisiko erforderlich, sondern der Einfluss von ESG-Risiken auf die üblichen Risikoarten ist auf Basis der Risikoinventur zu erläutern. Im Rahmen der Risikoinventur müssen die für die Kreditinstitute relevanten ESG-Risikotreiber inventarisiert und bezogen auf die üblichen Risikoarten dargestellt werden. Auch die Transmissionskanäle, über die ESG-Risiken auf die Risikoarten übertragen werden, müssen beschrieben werden.¹²⁾

Es wird im Rahmen der Risikoberichterstattung ein umfassender, quantitativer Überblick der Auswirkungen von ESG-Risiken auf die wesentlichen Risikoarten vorgeschrieben.¹³⁾ Hierbei ist vorgesehen, dass die Kreditinstitute in einem mindestens vierteljährlichen Gesamtrisikobericht zu den wesentlichen Risikoarten unter Einbezug der Auswirkungen von ESG-Risiken Stellung nehmen.¹⁴⁾ Auch nachhaltigkeitsbezogene, sektorale und geografische ESG-Risikokonzentrationen müssen in den Risikobericht einfließen.¹⁵⁾

Regulatorik in Österreich

Die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) erwähnt in ihrem Leitfaden zu Nachhaltigkeitsrisiken, dass Österreich von den Auswirkungen des Klimawandels besonders stark betroffen ist. Wäh-

wortung zur Einhaltung von Standards in der Nachhaltigkeit in §39 Bankwesengesetz (BWG) als allgemeine Sorgfaltsvorschriften für Geschäftsleiter festgelegt. Diese haben sich über die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zu informieren, die Risiken durch angemessene Strategien und Verfahren zu steuern, zu überwachen und zu begrenzen sowie Pläne und Verfahren hierzu gemäß § 39a BWG zu implementieren. Eine Aufzählung der hierbei zu berücksichtigenden Risikoarten erfolgt in § 39 Abs. 2b BWG, etwa das Kreditrisiko, Marktrisiko und operationelle Risiko. Nachhaltigkeitsrisiken werden dabei unter die jeweils zutreffenden Risikokategorien subsumiert und folglich nicht als gesonderte Risikokategorie behandelt.

Darüber hinaus werden in der Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung der österreichischen Finanzmarktaufsicht die Mindestanforderungen für die ordnungsgemäße Erfassung, Steuerung, Überwachung und Begrenzung der Risikoarten gemäß § 39 Abs. 2b BWG festgelegt.¹⁷⁾ Insgesamt betrachtet, orientiert sich der Regulierungsrahmen in Österreich stark an der eingangs beschriebenen Regulierung in Europa und Deutschland.

Regulatorik in der Schweiz

Die Schweizer Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) beteiligt sich aktiv an den internationalen Arbeiten zum Umgang mit Klimarisiken und orientiert die Weiterentwicklung ihrer Aufsichtspraxis an den internationalen Standardsetzungsgremien. Sie teilt das allgemeine Verständnis in Bezug auf die Einordnung

Die Rundschreiben der FINMA verlangen, dass Kreditinstitute erläutern, wie klimabezogene Finanzrisiken in ihrem institutsweiten Risikomanagement behandelt und berücksichtigt werden. Zudem wird die Offenlegung von quantitativen Informationen in Form von Kennzahlen und Zielen vorgeschrieben, welche einen klaren Bezug zu den klimabezogenen Finanzrisiken haben. Dabei sollen auch die Kriterien und Bewertungsmethoden, anhand derer die Kreditinstitute die wirtschaftliche Wesentlichkeit der klimabezogenen Finanzrisiken beurteilen, beschrieben werden.¹⁹⁾

Nationale US-Gesetzgebung – ERISA

In den USA gibt es nationale, bundesstaatliche und freiwillig einzuhaltende ESG-Vorschriften. Auf US-Bundesebene setzt das US-Arbeitsministerium mit dem im Oktober 2021 aktualisierten Employee Retirement Income Security Acts (ERISA) eine Nachhaltigkeits- beziehungsweise ESG-orientierte Gesetzgebung um. Dabei ist vorgesehen, dass US-Pensionskassen des Privatsektors ESG-Faktoren (non-pecuniary factors) bei Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen haben, vor allem bei der Stimmrechtsausübung auf Jahreshauptversammlungen von Aktiengesellschaften. Im Gegensatz dazu hat ein „pecuniary factor“, einen wesentlichen Einfluss auf das Risiko oder die Rendite einer Investition, basierend auf realistischen Anlagehorizonten, die mit den geltenden Anlagezielen und der Anlagepolitik von Pensionskassen im Einklang stehen.²⁰⁾

Ein im Herbst 2023 in den Kongress erneut eingebrachter Gesetzentwurf der republikanischen Partei, der „Ensuring Sound Guidance Act (ESG-Act)“ sieht vor,



dass sich Pensionskassen nur auf diese „finanziellen (pecuniary) Faktoren“ bei der Stimmrechtsausübung und Investitionsentscheidungen stützen sollen. Insbesondere sollen Anlageberater und Pensionskassen bei Anlageentscheidungen finanziellen Renditen Vorrang vor nicht-finanziellen (non-pecuniary) Faktoren gewähren, um die Renten- und Anlagekonten von Privatanlegern vor Vermögensverlusten zu schützen, die Umweltziele und soziale Ziele über finanzielle Erträge stellen.²¹⁾

Gesetzgebung auf Ebene der US-Bundesstaaten

In den US-Bürgerrechts- und Antidiskriminierungsgesetzen sind Persönlichkeitsmerkmale definiert, wie etwa Rasse, nationale Herkunft oder Geschlecht, auf deren Basis „protected classes“ (geschützte Klassen) gebildet wurden, um ein besonderes Schutzniveau vor Diskriminierung in Arbeitsverhältnissen, bei der Vergabe öffentlicher Unterkünfte oder der Kreditvergabe zu gewährleisten.

Die bisherige US-Antidiskriminierungsgesetzgebung sah keine geschützten Unternehmensklassen vor, die auf der Art der Geschäftstätigkeit basieren. In den vergangenen Jahren haben jedoch viele US-Bundesstaaten Gesetze umgesetzt, die effektiv neue geschützte Klassen in der Antidiskriminierungsgesetzgebung definieren, um bestimmte Branchen vor finanziellen Schäden zu schützen, die durch ESG-Risikoerwägungen entstehen können.²²⁾

Bisher konzentrierten sich diese gesetzgeberischen Aktivitäten auf zwei Branchen, nämlich Unternehmen der fossilen Brennstoffindustrie (Ölindustrie), und Hersteller und Händler von Schusswaffen und Munition. Im Juni 2021 war der Bundesstaat Texas Vorreiter mit einem Gesetz, das den Staat Texas einschränkt, mit Unternehmen Verträge abzuschließen, die die Waffen- oder Ölindustrie basierend auf ESG-Risikoerwägungen diskriminieren.²³⁾ Zudem schränkt das texanische Energieboykottgesetz staatliche texanische Pensionsfonds ein, in Unternehmen zu inves-

tieren, von denen angenommen wird, dass sie sich an einem Boykott beispielsweise gegen die Waffen- oder Ölindustrie beteiligen. Der Begriff „Boykott“ wird im weiten Sinne definiert, sodass dieser nicht nur die Beendigung von Geschäftsbeziehungen oder die Verweigerung von Geschäften mit Unternehmen im Bereich fossiler Brennstoffe umfasst, sondern auch Maßnahmen, die die Geschäftsbeziehungen mit diesen Unternehmen „beeinträchtigen“ würden, wie etwa Auflagen vonseiten institutioneller Investoren durch ESG-Risikoerwägungen.

Die Bestrebungen auf Ebene der US-Bundesstaaten mithilfe der Definition neuer geschützter Unternehmensklassen ESG-Folgen abzumildern, sind eine Reaktion darauf, dass die US-Bundesregierung ihre Aufsichtsbefugnis über Finanzinstitute nutzt, um die Einschränkung der Herstellung von Schusswaffen oder die Bekämpfung des Klimawandels in den USA durchzusetzen. Für die verbleibende Amtszeit der Biden-Regierung müssen in den USA ansässige Finanzinstitute damit rechnen, dass von Republikanern regierte Bundesstaaten weiterhin versuchen werden, bestimmte Branchen vor Schäden zu schützen, die sich aus einer ESG-basierten wirtschaftlichen Transformation ergeben. Umgekehrt müssen in den USA ansässige Finanzinstitute auch mit einer schnellen Anti-ESG-Gesetzgebung auf US-Bundesebene rechnen, wenn die Republikaner die Präsidentschaftswahlen im Jahr 2024 gewinnen sollten.

Offenlegungsanforderungen der SEC, Nasdaq und SASB

Die US Securities and Exchange Commission (SEC) hat im März 2022 einen Vorschlag für nachhaltige Offenlegungsvorschriften veröffentlicht, der beispielsweise Risikomanagementprozesse für klimabedingte Risiken umfasst. Darüber hinaus verlangt die SEC die Offenlegung der Treibhausgasemissionen in Lieferketten.²⁴⁾ Die US-Börse Nasdaq hingegen veröffentlichte neue Anforderungskriterien für die Börsennotierung von Unternehmen, wie zum Beispiel eine Diversitätsstatistik auf Vorstandsebene.²⁵⁾

Zudem wurde das Sustainability Accounting Standards Board (SASB) im Jahr 2011 mit dem Ziel ins Leben gerufen, Nachhaltigkeit in Buchhaltung und Wirtschaft zu verankern. Im Jahr 2022 schloss sich die Organisation der IFRS Foundation an und gründete das International Sustainability Standards Board. Das Board befasst sich mit ESG-Offenlegungskriterien, die für die Einwertung von 77 verschiedenen Branchen relevant sind. Das Ziel besteht darin, Unternehmen in die Lage zu versetzen, sowohl in der Finanz- als auch in ESG-Berichterstattung standardisiert mit Investoren und Stakeholdern kommunizieren zu können.²⁶⁾

Mögliche Folgen politischer Veränderungen

Im freiwilligen Bereich der Anforderungen bezüglich der Offenlegung von ESG-Risiken sind bei US-Börsen und der SASB die Überlegungen weit vorangeschritten und de facto in der Praxis implementiert. Insoweit würde eine erneute Deregulierung nach den US-Präsidentschaftswahlen zwar Veränderungen bezüglich der Offenlegungspflichten herbeiführen können, den sich inzwischen herausbildenden Standard zum freiwilligen Reporting von ESG-Risiken wohl aber nicht beeinträchtigen.

Das Potenzial der extremen Veränderungen in der US-Bundespolitik nach der Präsidentschaftswahl 2024 sowie widersprüchliche Regulierungsansätze in den USA erschweren jedoch eine langfristige Geschäftsplanung für in den USA ansässige Finanzinstitute.²⁷⁾ In der nächsten Folge wird daher auf Basis der Risikoquantifizierung diskutiert, wie Kreditinstitute durch die Integration von ESG-Risiken in das Risikomanagement Wettbewerbsvorteile erringen können.

Fußnoten

- 1) Carroll, A. B., & Brown, J. (2022). *Business & Society: Ethics, Sustainability & Stakeholder Management*, Eleventh Edition, Cengage.
- 2) www.globalcompact.de.
- 3) UNEP Finance Initiative und UN Global Compact (2019): *Prinzipien für verantwortliches Investieren*, www.unpri.org.
- 4) EU-Verordnung v. 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, Amtsblatt der Europäischen Union, L 317/1.

5) EU-Richtlinie v. 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, Amtsblatt der Europäischen Union, L 322/15.

6) EU-Verordnung v. 18.06.2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, Amtsblatt der Europäischen Union, L 198/13.

7) EU-Verordnung v. 22.11.2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen, Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L.

8) EU-Richtlinie v. 15.05.2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung), Amtsblatt der Europäischen Union 23.03.2023.

9) de Bandt, O., Kuntz, L., Pankratz, N., Pegoraro, F., Solheim, H., Sutton, G., Takeyama A., and Dora Xia (2023): The effects of climate change-related risks on banks: a literature review, Basel Committee on Banking Supervision, Working Paper 40, December 2023.

10) AT 2.2 Tz. 1, MaRisk v. 29.06.2023.

11) AT 4.2 Tz. 2, MaRisk v. 29.06.2023.

12) AT 2.2 Tz. 1, MaRisk v. 29.06.2023.

13) Erläuterungen zu BT 3.1 Tz. 1, MaRisk v. 29.06.2023.

14) BT 3.2 Tz. 1, MaRisk v. 29.06.2023.

15) BT 3.2 Tz. 1, MaRisk v. 29.06.2023.

16) Österreichische Finanzmarktaufsicht (2020): FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken 01/2020.

17) Österreichische Finanzmarktaufsicht (2022): FMA-Mindeststandards für das Kreditgeschäft und andere Geschäfte mit Adressenausfallrisiken, 01/2022.

18) Finma (2022): FINMA-Aufsichtsmittteilung 03/2022, Umsetzung der Klimarisiko-Offenlegung durch Kategorie 1-2 Institute, 29.11.2022.

19) Finma (2023): FINMA-Aufsichtsmittteilung 01/2023, Entwicklungen im Bereich des Managements von Klimarisiken, 24.01.2023.

20) Norton, Rose, Fulbright (2023): ESG factors remain relevant to ERISA fiduciaries after Biden vetoes resolution targeting ERISA investing rule, www.nortonrosefulbright.com/en/knowledge/publications/86c565e6/esg-factors-remain-relevant-to-erisa-fiduciaries-after-biden-vetoes-resolution, 15.01.2024.

21) Barr (2023): Barr and Allen Introduce ESG Act to Protect Investors and Preserve Access to Capital for Energy Producers, [tors-and-preserve-access-to-capital-for-energy-producers, 15.01.2024.](https://barr.house.gov/2023/6/barr-and-allen-introduce-esg-act-to-protect-inves-</p></div><div data-bbox=)

22) Texas, Oklahoma, West Virginia, Kentucky, Tennessee, vgl. Naimon, J., Stapleton, C. and B. Litchfield (2022): Action-reaction: US financial regulation meets ESG considerations, Journal of Financial Compliance Vol. 6, No. 3, S. 269-270.

23) ebd., S. 269.

24) US Securities and Exchange Commission, Asset Management Advisory Committee (2021): Recommendations for ESG, <https://perma.cc/4Y74-WJFF>.

25) Nasdaq (2019): ESG Reporting Guide 2.0 – A Support Resource for Companies, <https://www.nasdaq.com/docs/2019/11/26/2019-ESG-Reporting-Guide.pdf>.

26) International Sustainability Standards Board (ISSB), <https://www.ifrs.org/groups/international-sustainability-standards-board/#about>.

27) vgl. Naimon, J., Stapleton, C. and B. Litchfield (2022): Action-reaction: US financial regulation meets ESG considerations, Journal of Financial Compliance Vol. 6, No., S. 273-274.

Literaturverzeichnis

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken der BaFin vom 13.01.2020

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk, Erläuterungen zum Rundschreiben 10/2021 (BA)

Barr (2023): Barr and Allen Introduce ESG Act to Protect Investors and Preserve Access to Capital for Energy Producers, <https://barr.house.gov/2023/6/barr-and-allen-introduce-esg-act-to-protect-investors-and-preserve-access-to-capital-for-energy-producers>, 15.01.2024.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): MaRisk v. 29.06.2023.

Carroll, A. B., & Brown, J. (2022). Business & Society: Ethics, Sustainability & Stakeholder Management, Eleventh Edition, Cengage.

de Bandt, O., Kuntz, L., Pankratz, N., Pegoraro, F., Solheim, H., Sutton, G., Takeyama A., and Dora Xia (2023): The effects of climate change-related risks on banks: a literature review, Basel Committee on Banking Supervision, Working Paper 40, December 2023.

EU-Richtlinie v. 14.12.2022 zur Änderung der Richtlinien der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, Amtsblatt der Europäischen Union, L 322/15.

EU-Richtlinie v. 15.05.2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung), Amtsblatt der Europäischen Union 23.03.2023.

EU-Verordnung v. 18.06.2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, Amtsblatt der Europäischen Union, L 198/13.

EU-Verordnung v. 22.11.2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen, Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L.

EU-Verordnung v. 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, Amtsblatt der Europäischen Union, L 317/1.

Finma (2022): FINMA-Aufsichtsmittteilung 03/2022, Umsetzung der Klimarisiko-Offenlegung durch Kategorie 1-2 Institute, 29.11.2022.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), Rundschreiben 2023/1, Operationelle Risiken und Resilienz – Banken, Management der operationellen Risiken und Sicherstellung der operationellen Resilienz, S. 5

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), FINMA-Aufsichtsmittteilung 01/2023, Entwicklungen im Bereich des Managements von Klimarisiken, 24.01.2023.

Naimon, J., Stapleton, C. and B. Litchfield (2022): Action-reaction: US financial regulation meets ESG considerations, Journal of Financial Compliance Vol. 6, No. 3, 269.

Norton, Rose, Fulbright (2023): ESG factors remain relevant to ERISA fiduciaries after Biden vetoes resolution targeting ERISA investing rule, www.nortonrosefulbright.com/en/knowledge/publications/86c565e6/esg-factors-remain-relevant-to-erisa-fiduciaries-after-biden-vetoes-resolution, 15.01.2024.

Österreichische Finanzmarktaufsicht (2020): FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken 01/2020.

Österreichische Finanzmarktaufsicht (2022): FMA-Mindeststandards für das Kreditgeschäft und andere Geschäfte mit Adressenausfallrisiken, 01/2022.

UNEP Finance Initiative und UN Global Compact (2019): Prinzipien für verantwortliches Investieren, www.unpri.org.

US Securities and Exchange Commission, Asset Management Advisory Committee (2021): Recommendations for ESG, <https://perma.cc/4Y74-WJFF>.

www.globalcompact.de



Andreas Grüner / Sebastian Lang

ESG-Risiken im Bankmanagement – ein Vergleich zwischen DACH und den USA (Teil 2)

Bei der Risikoquantifizierung ist der Zweck der Berechnung zu berücksichtigen. Im Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP), beziehungsweise Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (ILAAP) wird zwischen normativer und in ökonomischer Perspektive unterschieden. Für die normative Perspektive kann die Eigenmittelberechnung nach CRR herangezogen werden, während die ökonomische Perspektive für die meisten Institute auf einer Barwertberechnung zu erfolgen hat. In beiden Perspektiven müssen ESG-Risiken einbezogen werden, sobald sie als wesentlich eingestuft sind. Dabei sind die Herausforderungen der Quantifizierung von ESG-Risiken zunächst für beide Perspektiven gleich, denn es gibt aktuell noch keine allgemeingültigen Definitionen und Standards zur Messung von ESG-Risiken.

Quantifizierung von ESG-Risiken

Um ESG-Risiken direkt in den finanziellen Risiken abzubilden, sollte zuerst beurteilt werden, in welche der bereits existierenden Risikoarten ESG-Risikotreiber einbezogen werden können. Es ist wichtig, den Quantifizierungszeitraum zu definie-

ren, da ESG-Risikotreiber typischerweise über einen längeren Zeitraum aktiv sind. Außerdem sind historische Daten häufig nicht verfügbar.

Demnach sollte zunächst versucht werden, im Rahmen von Stresstestquantifizierungen, ESG-Risikotreiber auf Jahressicht abzubilden. Hier bieten die gängigen Value-at-Risk-Verfahren erste Anhaltspunkte zur Auslenkung von Berechnungskomponenten auf Basis von ESG-Risikotreibern, in Verbindung mit ESG-Ratings.

MSCI hebt vier spezifische Fragen hervor, die die Grundlage von ESG-Ratings bilden. Durch die Kombination eines quantitativen Modells, das auf 35 „ESG-Schlüsselthemen“ und Analystenmeinungen basiert, bewertet MSCI ein Unternehmen „relativ zu den Standards“ und Leistungen von Konkurrenten in der Branche. Die Bewertungsskala von MSCI reicht dabei von CCC bis AAA.

Die Unternehmensdatenbank von Refinitiv hingegen umfasst mehr als 630 verschiedene ESG-Kennzahlen. Allerdings sind nur 186 für die Berechnung der ESG-Scores relevant.¹⁾ Das Rating von Refinitiv reicht von D- bis A+. Die Vorgehensweise von Refinitiv zur Erstellung von ESG-Scores

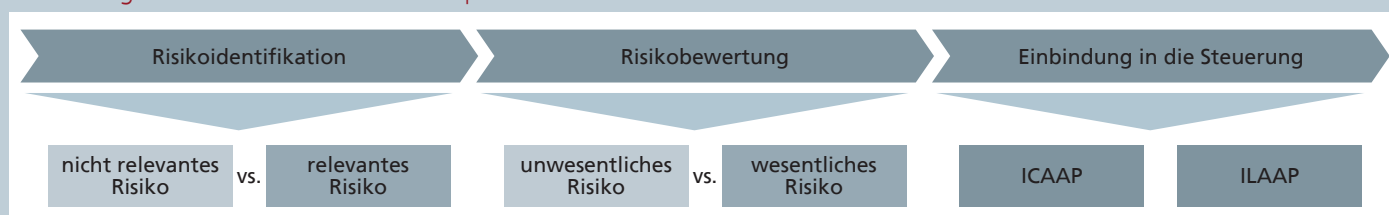
stellt ebenfalls eine Kombination von ESG-Kennzahlen dar. Ähnlich wie bei den anderen Ratinganbietern wird der ESG-Score relativ zu einer Vergleichsgruppe des betreffenden Unternehmens berechnet.²⁾

Im Kontrast dazu basiert die ESG-Score-Methodik von Robeco SAM auf einem Fragebogen, der wirtschaftliche, ökologische und soziale Dimensionen umfasst sowie eine Medien-Stakeholder-Analyse beinhaltet. Dieser Fragebogen ist ein besonderes Merkmal dieses Ansatzes und damit unterscheidet sich Robeco SAM von seinen Rating-Agenturen-Mitbewerbern, denn die ESG-Scores werden auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren berechnet. Bei der Beantwortung des Fragebogens müssen Unternehmen auch Belege für ihre Aussagen vorlegen. Ähnlich wie die oben bereits erwähnten Rating-Agenturen vergleicht Robeco SAM Unternehmen auch mit ihren Vergleichsgruppen.³⁾

Verschiedene Ansätze der Rating-Agenturen

Die Rating-Agentur „Sustainalytics“ bietet eine absolute Bewertung der ESG-Risiken und ermöglicht einen Vergleich zwi-

Abbildung 1: Überblick Risikoinventurprozess



Quelle: T. Schneeloch, V. Uphoff (2022)

schen Unternehmen, die in verschiedenen Branchen tätig sind. Hierzu implementiert Sustainalytics einen spezifischen Rating-Prozess, der auf drei Säulen basiert. Zunächst wird eine Top-Down-Bewertung der Teilbranche durchgeführt, um wesentliche ESG-Themen zu identifizieren. Sodann wird eine Unternehmensanalyse durchgeführt, die sich auf ihre spezifischen „Engagements und Managementbewertungen“ konzentriert. Die dritte Säule rundet den Rating-Prozess mit einer ergänzenden Bewertung von Mediennachrichten auf täglicher Basis ab.⁴⁾

Sowohl Robeco SAM als auch Sustainalytics identifizieren das Universum relevanter ESG-Faktoren durch eine finanzielle Wesentlichkeitsbewertung. Das bedeutet, dass beide Rating-Agenturen nur diejenigen ESG-Faktoren berücksichtigen, von denen angenommen werden kann, dass sie einen erheblichen Einfluss auf die zukünftige finanzielle Lage des Unternehmens haben werden. ESG-Ratings zielen damit auf gesamte Unternehmen und ihre Geschäftsaktivitäten ab. Insofern könnte die Logik der Vergleichsgruppenbewertung bei allen Rating-Agenturen erklären, warum Unternehmen, die an kontroversen Geschäftsaktivitäten (zum Beispiel Tabak- oder Alkoholproduktion) beteiligt sind, teilweise dennoch eine hohe Nachhaltigkeitsbewertung erreichen können. Zudem werden sämtliche von Unternehmen ausgegebenen Wertpapiere – sowohl Eigenkapital- als auch Schuldinstrumente – aus ESG-Sicht gleich bewertet, da sie von derselben Bewertung der Nachhaltigkeit des Gesamtgeschäfts des Unternehmens abhängen.

Banksteuerung und Risikomanagement

Gemäß EU-Kommission sollen Banken künftig Umweltschutz und soziale Gerechtigkeit in Risikomanagement, Geschäftsstrategien und Investmentpolitik integrieren. Das Risikomanagement ist deshalb die primäre Anlaufstelle für Nachhaltigkeitsfragen im Finanzsektor und erlaubt eine angemessene Bepreisung und Allokation von ESG-Risiken. Kreditinstituten wird eine „doppelte Wesentlichkeit“ zu-

gesprochen: Einerseits werden sie von ESG-Risiken betroffen und andererseits können ihre Geschäftsentscheidungen (zum Beispiel zu Kapitalallokation) ESG-Risiken steigern oder begrenzen.⁵⁾

Gleichermaßen verfolgt die BaFin mit dem MaRisk-Regelwerk eine Vereinheitlichung der bisher geregelten Sachverhalte zur Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung und zum Funktionstrennungsprinzip. Die MaRisk stellen eine Reaktion auf die in Basel II geforderte ganzheitliche Risikobetrachtung dar. Sie ergänzen und erweitern bisherige Regelungen. Während das KWG in § 25 a KWG nur den Rahmen für ein angemessenes Risikomanagement definiert, erfolgt dessen Konkretisierung auf dem Weg einer Verwaltungsanweisung in Form der MaRisk.⁶⁾

Implementierung von ESG-Kriterien in das Risikomanagement

Der Bankensektor soll widerstandsfähiger gegen ESG-Risiken werden. Die Methoden zur Quantifizierung und Steuerung dieser Risiken sollen verbessert und die Märkte über die einschlägigen Methoden informiert werden. Daher kommt der aufsichtlichen Regulierung, ESG-Risiken im Risikomanagement systematisch zu ermitteln, offenzulegen und zu steuern eine entscheidende Bedeutung zu.⁷⁾

Regulatoren und politische Behörden drängen die Banken dazu, ESG-bezogene Anforderungen zu erfüllen. Für Banken, die frühzeitig ESG-Faktoren berücksichtigen, indem sie wirksame Risikomanagement-Tools implementieren, Scoring-Expertise und Messmethoden etablieren und Kunden bei der Transformation mit Beratungs-, Finanzierungs- und Investmentlösungen unterstützen, kann das aber auch zu einem Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Instituten führen.⁸⁾

Die Integration der ESG-Risiken in das Risikomanagement der Banken hat Auswirkungen auf die Geschäftsstrategie und das Risikoprofil der Finanzinstitute. Zu klären ist, wie klimabezogene Finanzrisiken im Risikomanagement der Banken zukünftig behandelt und berücksichtigt werden.⁹⁾

Die Funktionen des Risikomanagements einer Bank umfassen bezüglich der Risiken deren¹⁰⁾ Identifikation, Messung, Aggregation, Planung und Steuerung sowie Überwachung. Für eine integrierte Gesamtbanksteuerung ist das bestehende System zur verursachungsgerechten Ergebnisermittlung sowie die Anreiz- und Sanktionssystematik um die ESG-Dimension zu ergänzen.¹¹⁾

Die Praxis muss hierzu neue, innovative Mess-, Steuerungs- und Risikominderungsinstrumente entwickeln. Die ESG-Risiken sind expliziter Bestandteil der Prozesse eines integrierten Risikomanagements, beginnend mit der Risikoinventur.

Zur Implementierung von Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement sind Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren, identifizierte Risiken in bestehende Risikokategorien mit Messung und Bewertung zu übersetzen sowie identifizierte, gemessene und bewertete Nachhaltigkeitsrisiken zu steuern, überwachen und begrenzen.

Für die Steuerung, Überwachung und Begrenzung der Nachhaltigkeitsrisiken stehen als Verfahren zur Verfügung:

- Ausschlusskriterien
- Positivlisten
- Best-in-Class-Ansatz
- Divestment
- Engagement und Stimmrechtsausübung

Für ein Management von ESG-Risiken in Finanzinstituten sind sämtliche Bereiche des Risikomanagements zu beleuchten.

Über den Risikoinventurprozess mit der Risikoidentifikation und -bewertung können Kreditinstitute wesentliche Risiken identifizieren und angemessen in die Gesamtbanksteuerung einbinden (siehe Abbildung 1).¹²⁾

Im Rahmen der Risikoinventur erfolgt mit der Risikoidentifikation eine Zusammen-



stellung des aktuellen Umfangs der risikotragenden Geschäftsaktivitäten sowie darüber hinaus deren erwartete künftige Entwicklung.

Mit der anschließenden Risikobewertung erfolgt eine Ableitung aller für das Institut relevanter Risiken. Ziel ist eine Einteilung der relevanten Risiken in wesentliche und unwesentliche. Die Bewertung der Wesentlichkeit eines Risikos erfolgt mithilfe der in den MaRisk benannten Dimensionen zur Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage. Dies sollte zum einen quantitativ durch eine Risikoabschätzung und Gegenüberstellung mit der Wesentlichkeitsschwelle erfolgen. Zum anderen sind qualitative Überlegungen und Folgerungen in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Durch den dargestellten Risikoinventurprozess unter Einbezug der ESG-Aspekte werden die für ein Institut wesentlichen Risiken bestimmt. Diese Risiken und insbesondere die daraus gewonnen Erkenntnisse werden anschließend im Risikosteuerungs- und -controllingprozess berücksichtigt und fließen damit auch in

die ICAAP-, beziehungsweise ILAAP-Prozesse ein. Durch die Analyse der Risikostruktur und -zusammensetzung sowie der Wirkungsketten von Umfeldveränderungen hin zu den Auswirkungen auf die Risikoklassen gibt die Risikoinventur wichtige Impulse für die Gesamtbanksteuerung und das Risikomanagement.¹³⁾

Die Banken haben mindestens einmal im Jahr eine Risikoinventur durchzuführen. Diese beginnt in der Regel mit der Erstellung einer Risikoarten-Liste (siehe Abbildung 2).¹⁴⁾

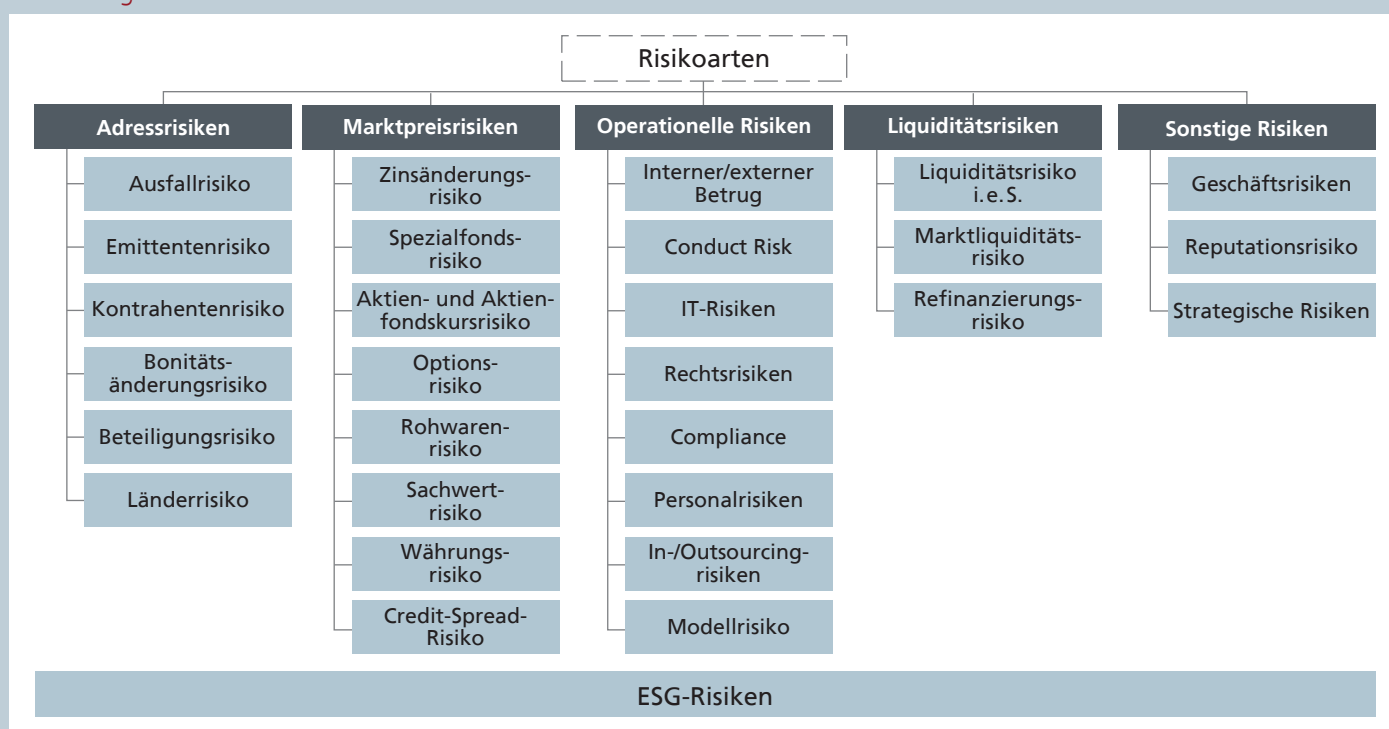
Bei den Adressen-, Marktpreis- und Liquiditätsrisiken handelt es sich um die so genannten „Financial Risks“. Sie sind zwangsläufig als Teil des Geschäftsmodells zu sehen, während es sich bei den Operationellen und Sonstigen Risiken als Non Financial Risks eher um klassische Unternehmensrisiken handelt.

ESG-Risiken stellen gemäß BaFin nicht eine eigenständige Risikoart dar, sondern vielmehr sind sie Faktoren oder Treiber der übrigen Risikoarten.¹⁵⁾

Das Risikomanagement ist in der Regel so geregelt, dass das zentrale Risikocontrolling für Methoden und Prozesse und die dezentralen Experten für die Erfassung und das Management der Risikoquellen in ihren Organisationseinheiten zuständig sind. Dabei werden in den jeweiligen Organisationseinheiten in Zusammenarbeit von zentralen und dezentralen Risikoverantwortlichen, gegebenenfalls auch unter Hinzuziehung weiterer interner und/oder externer Experten, potenzielle Gefahrenquellen erfasst und hinsichtlich möglicher Eintrittshäufigkeit und potenzieller Schadenshöhe zusammenfassend klassifiziert.

Um festzustellen, ob die Gesamtbankrisikoposition tragfähig ist, müssen alle wesentlichen Risiken gemessen und zur Gesamtbankrisikoposition aggregiert werden. Nach der Prüfung der aufgelisteten Risiken in der Bank ist deren Wesentlichkeit zu prüfen. Dazu werden in mehreren Dimensionen durch Experten Wesentlichkeitsgrenzen festgesetzt. Die Steuerungsmethodik muss umso differenzierter und genauer ausfallen, je bedeutender die Wesentlichkeit ist. Die Festlegung der

Abbildung 2: Risikoarten-Liste



Quelle: K. Leusmann (2023)

entsprechenden Grenzen und Methoden durch Experten sollte dabei in der Weise geschehen, dass sie aufsichtlichen Prüfungen genügt. Das Ergebnis der Risikoinventur besteht in der Beurteilung, ob für alle wesentlichen Risiken angemessene Methoden zu ihrer Messung und Steuerung bestehen.¹⁶⁾

Auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils sollte gemäß MaRisk sichergestellt werden, dass die als wesentlich identifizierten Risiken durch das Risikodeckungspotenzial abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit (siehe Abbildung 3)¹⁷⁾ gegeben ist.

Für die Bewertung banktypischer Risiken existieren vielfältige Verfahren. Diese sind aber oftmals nicht in der Lage, die sich dynamisch entwickelnden ESG-Risiken zu erfassen, da sie historische Daten oder stationäre Systeme voraussetzen. Klassische Value-at-Risk-Ansätze können deshalb nur eingeschränkt zur Risikomessung genutzt werden. Gemäß MaRisk sind die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse sowie die zur Risikoquantifizierung eingesetzten Methoden und Verfahren anzupassen.

Aufgrund fehlender Datenhistorien, beziehungsweise mangels Erfahrungen bezüglich der Nachhaltigkeitsrisiken gibt es bisher keine Standards zu deren Risikomessung und -steuerung. Der Risikoidentifizierungs- und -analyseprozess konzentriert sich deshalb mehr auf Kreativität,

Risikosensibilität und eine Frühwarnsystematik als auf statistische Daten.

Ausgestaltung des Risikomanagements

Die bisherigen Beschreibungen zum „New Risk Management“ machen deutlich, dass die Risikokultur und Risikosensibilität ein wesentlicher Teil davon, sowie die Früherkennung ein entscheidender Erfolgsfaktor im Risikomanagement der Zukunft sein werden (siehe Abbildung 4).¹⁸⁾

Aufgaben, Verantwortlichkeiten sowie der zeitliche Rahmen für die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Berichterstattung von Nachhaltigkeitsrisiken sind in die bestehenden Risikoarten innerhalb des Risikomanagementsystems einzuordnen. Prozesse zur Früherkennung solcher Risiken sind unter Einbezug der Charakteristika von Nachhaltigkeitsrisiken zu etablieren. Die Methoden zur Steuerung und Begrenzung der Nachhaltigkeitsrisiken sollten im Einklang mit den Geschäfts- und Risikostrategien stehen und den beaufsichtigten Unternehmen ein angemessenes Management von Nachhaltigkeitsrisiken ermöglichen.¹⁹⁾

Zur Identifizierung und Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken können sogenannte Risikoanalyse- beziehungsweise -klassifizierungsverfahren genutzt werden. Methodische Unterstützung leisten hierbei:

– Ausschlusskriterien/Limite, die auf der Identifizierung von Unternehmen, Branchen, Regionen, Staaten und ähnlichem basieren, in die aufgrund Nicht-Erfüllung bestimmter Kriterien nicht oder nur noch bis zu einem gewissen Limit investiert wird.

– Positivlisten, die auf der Identifizierung von Unternehmen, Branchen, Regionen, Staaten und ähnlichem basieren, in die aufgrund Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien investiert wird.

– Best-in-Class-Ansatz, der jene Unternehmen identifiziert, die auf Basis von Nachhaltigkeitskriterien innerhalb ihrer Branche besser abschneiden als andere Unternehmen.

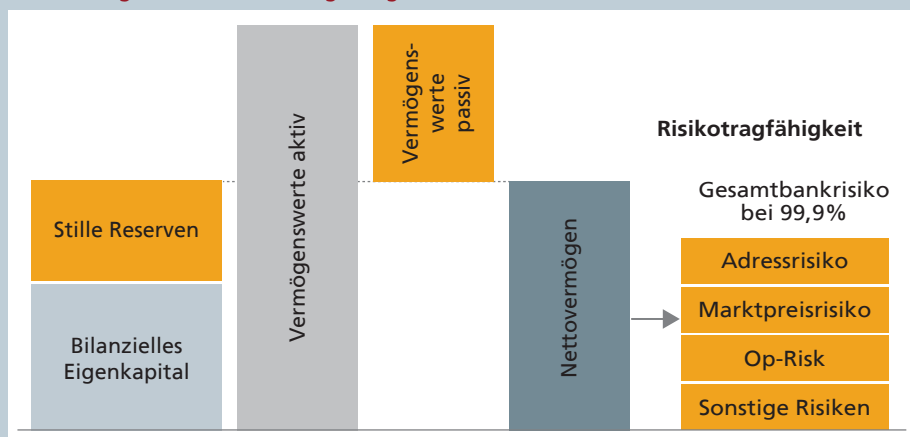
– Normbasiertes Screening, das die Nachhaltigkeitskriterien nicht selbst festgelegt, sondern auf Basis international anerkannter Normen agiert.

– Stimmrechtsausübung, Dialog mit Unternehmensleitung oder Einflussnahme auf Branchenvertretungen, um einen nachhaltigeren Kurs zu verfolgen.

Im Ergebnis entsteht eine die Nachhaltigkeitsrisiken einbeziehende Risikoeinstufung zur Ableitung von Maßnahmen für die Steuerung oder Minimierung des Nachhaltigkeitsrisikos, beziehungsweise der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bis hin zu einem Aktionsplan zum schrittweisen Abbau solcher Risiken, Verbesserung des Nachhaltigkeitsratings oder Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitsstandards. Letztlich fließt dies in die Entscheidung über die Freigabe der Transaktion und Gestaltung von Konditionen ein. In der Praxis bereits verfügbare Instrumente zur Risikoinventur beziehungsweise Portfolioanalyse können von den Banken zur Risikoidentifizierung von ESG-Risiken genutzt werden. Es sind dies:

Aufgrund der unterschiedlichen quantitativen und qualitativen Kennzahlen, die in ihrer ausgewogenen Kombination den nachhaltigen Erfolg sichern sollen, bietet sich die Balanced Scorecard (BSC) für die ESG-Risikoidentifikation und ihrer internen Steuerung an. Eine Gesamtbank-Scorecard, in die die ESG-Dimensionen integ-

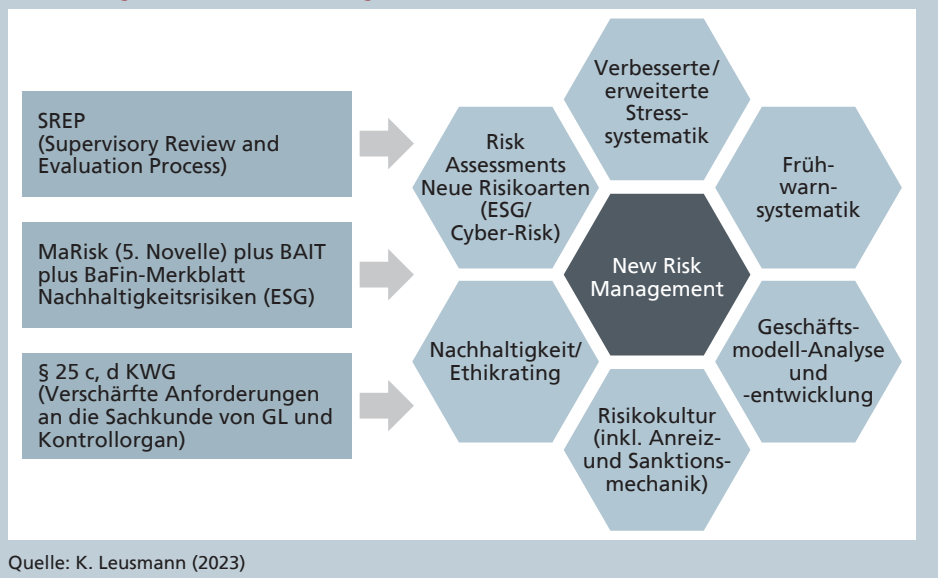
Abbildung 3: Die Risikotragfähigkeit



Quelle: K. Leusmann (2023)



Abbildung 4: New Risk Management



Quelle: K. Leusmann (2023)

riert sind, könnte eine Struktur aufweisen, wie sie in Abbildung 5²⁰⁾ dargestellt ist.

Die DZ Bank hat zum Beispiel bereits eine eigene Risiko-Scorecard entwickelt, die das jeweilige Risiko eines Kunden in den Dimensionen E (Environment), S (Social) und Governance (G) abbildet. Dahinter steht die Auffassung: Je geringer die Transformationserfordernisse und je besser die Transformationsaktivitäten, desto geringer das Risiko des Kunden.

Die ESG-Risiko-Scorecard eignet sich zur Strukturierung von ESG-Risiken. Mit dem ESG-Risikoscoring können Kunden miteinander oder mit dem jeweiligen Branchendurchschnitt verglichen und langfristig begleitet werden. Auch Transformationsbemühungen des Kunden sowie Risikokapazitäten und Risikoappetit können in die Analyse einfließen.

Risk-Map und Heatmap

In der Risk-Map/Heatmap (Visualisierungsmethode für große Datenmengen) werden die Risiken nach Schadenshöhe und Schadenshäufigkeit sortiert, farblich kodiert und nach Relevanz und Dringlichkeit systematisiert (siehe Abbildung 6).²¹⁾

Die MaRisk-Verordnung differenziert bei der Verwendung von Ratings zwischen

Kreditratings und ESG-Ratings. Kreditratings verwenden Faktoren für die Bonitätsbeurteilung des Unternehmens, während zweitens die Nachhaltigkeit zum Beispiel von Finanzanlagen taxieren. ESG-Faktoren sollten nur dann im Kreditrating berücksichtigt werden, wenn diese die Bonitätsbeurteilung und damit die Ausfallwahrscheinlichkeit des Kreditnehmers betreffen. Entsprechend werden Nachhaltigkeitsrisiken in der Zukunft auch zu methodischen Anpassungen bei den Kreditratings führen.

Das Prinzip der risikoadjustierten Bepreisung der Kredite bleibt demnach durch den Einbezug der Nachhaltigkeitsrisiken in das Adressausfallrisiko unverändert. Die entscheidende Neuerung besteht in der möglichen Preisdifferenzierung zwischen grünen und nicht-grünen Investments.

Um die Nachhaltigkeit von Finanzanlagen festzustellen und daraus gegebenenfalls zusätzliche Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken abzuleiten, bieten sich spezielle ESG-Ratings an. Diese existieren bereits am Markt und werden von verschiedenen Unternehmen angeboten. Auch registrierte Ratingagenturen offerieren ESG-Ratings.

Für ESG-Ratings fehlen momentan noch einheitliche Begrifflichkeiten und allgemeine Standards. Anhaltspunkt kann die von der EU-Kommission vorgeschlagene und von der Technischen Expertengruppe im Detail ausgearbeitete sogenannte EU-Taxonomie liefern, die sich allerdings noch in der Entwicklung befindet. Die Entwicklung einheitlicher Standards ist eine wesentliche Voraussetzung für die langfristige Etablierung von ESG-Ratings als Informationsquelle zur Bewertung der Nachhaltigkeit von Finanzanlagen. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Punkte sollten die Verwender von ESG-Ratings diese im Hinblick auf die Bewertung der Nachhaltigkeit einer Finanzanlage nicht einfach übernehmen, sondern eine angemessene Plausibilisierung vornehmen und Aspekte der Nachhaltigkeit von denen der Bonität oder des Kreditrisikos unterscheiden, sofern diese Aspekte in keinem Zusammenhang damit stehen.

Stresstests mit Sensitivitäts- und Szenarioanalysen

Zur Untersuchung der ESG-Risiken infolge widriger Ereignisse oder Szenarien können Stresstests mit Sensitivitäts- und Szenarioanalysen eingesetzt werden. Europäische Organisationen (NGFS, Euro-

Abbildung 5: Balanced Scorecard Gesamtbank

Ergebnis	Stakeholder	Scorecard Gesamtbank Prozesse	Potenzial
- Treynor-Ratio	- Anteil real-wirtschaftliches Geschäft	- Anteil Online Kundenbeziehungen	- Anzahl Netto-Neukunden im Segment XY
- Eigenkapitalrendite	- Kundenzufriedenheit	- ...	- Neugeschäft Projektfinanzierungen
- Wertbeitrag (DB3)	- MA-Zufriedenheit		- ...
- Ethikrating	- FK-Beurteilung		
- Fragilität	- ...		

Quelle: K. Leusmann (2023)

päischer Ausschuss für Systemrisiken, Europäische Zentralbank) arbeiten derzeit an Szenarien für klimabezogene Stresstests. Diese bieten Anhaltspunkte für Stresstests im Bereich Nachhaltigkeit. Entsprechend kann die Ableitung von Szenarien als etablierte Methode des Controllings eingesetzt werden, um ESG-Aspekte und deren Auswirkungen in Risikoanalysen einzubeziehen.

ESG-Ratings sind außerdem nicht für alle Marktteilnehmer verfügbar. Vor allem kleinere Unternehmen sind oft nicht geratet. Diese legen meistens auch keine oder nur wenige ESG-Informationen offen. Insoweit ist es Banken von vornherein nicht möglich, ihre Bewertungsmodelle effizient anzuwenden.

Eine der wenigen verbleibenden Möglichkeiten an Informationen zu ESG-Risiken der Unternehmen zu gelangen, sind Unternehmensreports. Ein großer Schritt nach vorn ist daher die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen schrittweise ausweitet. Doch außerhalb von Europa – insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern – bleibt die Datenlage weiterhin spärlich.

Im Rahmen der internen Risikoberichterstattung können Nachhaltigkeitsrisiken aus den Unternehmensreports abgeleitet werden. Hierbei ist zu prüfen, ob Nachhaltigkeitsrisiken in die vorhandene Berichterstattung im Rahmen der bestehenden Berichtswege einbezogen werden

können oder ob aufgrund der Charakteristika von Nachhaltigkeitsrisiken eine spezifische Berichterstattung angezeigt ist.

Leistungs-, Steuerungs- und Kontrollprozesse

Die BaFin versteht das „Risikomanagement“ im Sinne der MaRisk als zentralen Bestandteil der institutsinternen Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollprozesse. Es ist Teil einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation und umfasst auf Basis der ermittelten Risikotragfähigkeit insbesondere eine angemessene Geschäftsstrategie sowie angemessene interne Kontrollverfahren. Letztere setzen sich aus dem internen Kontrollsystem (prozessabhängig) und der Internen Revision (prozessunabhängig) zusammen.

Das interne Kontrollsystem wird angesichts der Vorgabe von § 25 a KWG weit gefasst:

– Prozessabhängige Überwachungsmechanismen, die die Aufbau- und Ablauforganisation eines Instituts (zum Beispiel Funktionstrennungsprinzip, prozessimmanente Kontrollen) betreffen.

– Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der Risiken (Risikosteuerungs- und -controllingprozesse).

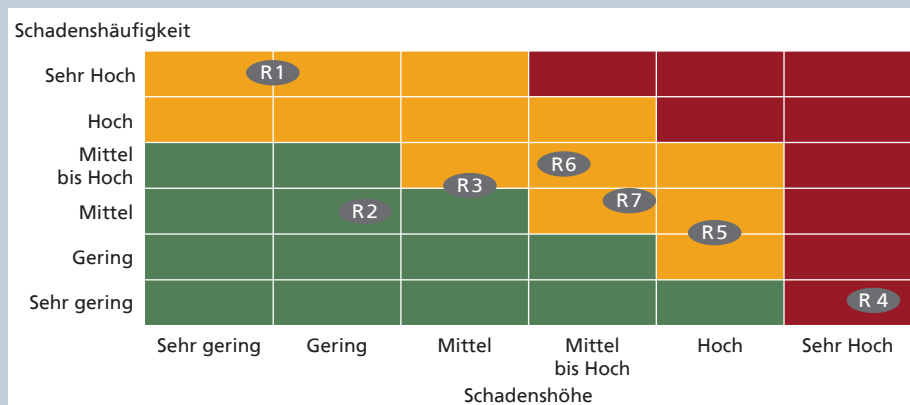
Die Interne Revision ist als prozessunabhängige, der Geschäftsleitung zugeord-

neten Stelle für die Überprüfung und Beurteilung der Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems zuständig.

Nachhaltigkeitsrisiken sollten gemäß MaRisk auch in die Prozesse für die Kreditbearbeitung (Kreditgewährung, Kreditweiterbearbeitung) einbezogen werden. Für die Bonitätseinschätzung sollten sich die Institute ein eigenes Urteil über die Adressenausfallrisiken bilden und auch zukünftige Risiken einbeziehen, zu denen Nachhaltigkeitsrisiken zählen. Die für das Adressenausfallrisiko eines Kreditengagements bedeutsamen Aspekte sollten herausgearbeitet und beurteilt werden. Branchen- und gegebenenfalls Länderrisiken, die durch Nachhaltigkeitsrisiken noch erweitert werden, sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Bei der Verwendung externer Bonitätseinschätzungen sollte das Kreditinstitut beim Urteil über das Adressenausfallrisiko auch eigene Erkenntnisse und Informationen mitberücksichtigen (siehe Abbildung 7).²²⁾

Die Risikokontrollprozesse werden mit dem Einbezug von ESG-Risiken komplexer und umfangreicher. Zu ihrer Handhabung sind sie effizient auszugestalten. Zugleich sind Fehleranfälligkeiten zu verringern. Die robotergestützte Prozessautomatisierung (RPA) kann hier eine zentrale Rolle bei der Ausführung der Aufgaben spielen. BaFin und Bundesbank haben 2021 ein Diskussionspapier über den Einsatz von maschinellem Lernen in der Risikomodellierung veröffentlicht.

Abbildung 6: Risk-Map für operationelle Risiken



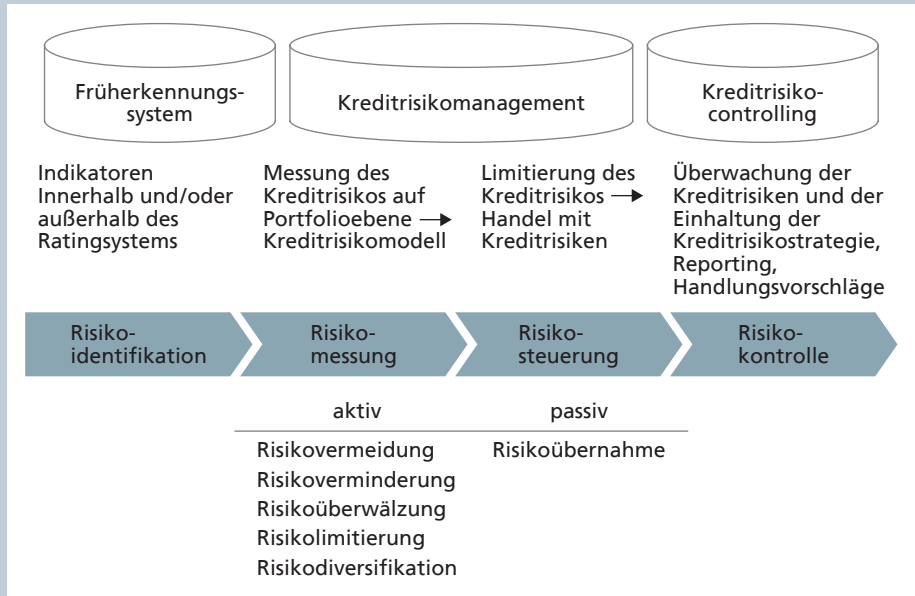
Quelle: K. Leusmann (2023)

Zukunftsfähige Integration von ESG-Risiken im Risiko-Controlling

Durch die Kombination von Roboter-Automatisierung und künstlicher Intelligenz können Programme Aufgaben ausführen, für die bisher personeller Einsatz erforderlich war. Dies hat direkte Auswirkungen auf Compliance-Aktivitäten der Banken. RPA ersetzt manuelle Prozesse zu Legitimationsprüfungen. Die Automatisierung wird dazu beitragen, menschliche Fehler zu minimieren, Kosten zu senken und auch die Effizienz des Onboarding-Prozesses für neue Kunden zu verbessern.²³⁾



Abbildung 7: Steuerung und Überwachung von Kreditrisiken



Quelle: K. Wimmer (2023)

In der Praxis lässt sich beobachten, dass Banken ESG-Risikofaktoren in bestehenden Risikomanagementverfahren integrieren und dabei zunächst auf Frühwarn- und Managementsysteme setzen, um zunächst die eigene Anfälligkeit bezüglich der Banksteuerung festzustellen und die regulatorische Compliance sicherzustellen.²⁴⁾

Eine erfolgreiche Integration von ESG-Faktoren in das Risikomanagement und die Gesamtbanksteuerung bedeutet aber auch die Chance, über das Management von Nachhaltigkeitsrisiken zu einer Verbesserung von Reputation, Glaubwürdigkeit und Steigerung des Markenwerts zu kommen. Banken, die ihre ESG-Risikofaktoren verstehen und chancenorientiert in ihr Risikomanagement integrieren, erhöhen damit ihre Wettbewerbsfähigkeit. Die Integration von ESG-Risiken wird zu einem wesentlichen Erfolgsfaktor für die Nachhaltigkeit einer Bank in Zukunft.

Fußnoten

- 1) MSCI (2020): MSCI ESG Ratings Methodology, <https://perma.cc/TSR7-3UZU>.
- 2) Refinitiv (2022): Environmental, Social and Governance Scores from Refinitiv, <https://perma.cc/8E53-BSUK>.
- 3) Robeco Sam (2019): Measuring Intangibles – Robeco Sam’s Corporate Sustainability Assessment Methodology, <https://perma.cc/Z6KU-7N6K>.

- 4) Sustainalytics: Overview of Sustainalytics’ ESG Risk Ratings, https://connect.sustainalytics.com/hubfs/SFS/Sustainalytics%20ESG%20Risk%20Ratings_Issuer%20Backgroundunder.pdf
- 5) Vgl. Bergius, S., EU lässt Banken auf Nachhaltigkeit prüfen. In: Tagesspiegel, 15.04.2020.
- 6) Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk, Erläuterungen zum Rundschreiben 10/2021 (BA), S. 5.
- 7) Vgl. Vogelsberger, R., Hachelaf, M., Umwelt und Soziale Risiken - Herausforderungen des Risiko Managements. In: Wendt, K., CSR und Investmentbanking. Investment und Banking zwischen Krise und positive Impact, 2016, S. 91.
- 8) Vgl. Reuse, S., Frère, E., und Thole, F., Nachhaltigkeit in deutschen Banken. In: Seidel, M. (Hrsg), Banking & Innovation 2020/2021, Ideen und Erfolgskonzepte von Experten für die Praxis, 2021, S. 82.
- 9) Vgl. Kumpan, C., Misterek, R., Nachhaltigkeitsrisiken für Kreditinstitute, ESG-Risikomanagement im Spiegel von CRR III, CRD VI und 7. MaRisk-Novelle, S. 12.
- 10) Vgl. Hastenteufel, J., Weber, L., Krisen und ihre Auswirkungen auf das Risikomanagement von Banken, 2021, S. 5.
- 11) Vgl. BaFin (2020): Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken der BaFin vom 13.01.2020
- 12) Vgl. Schneeloch, T., Uphoff, V., Risikoinventur neu denken?! Alle Risikoaspekte gemeinsam betrachten. In: Kaiser, Th., Mervelskemper, L., Effektives Management von ESG-Risiken in Finanzinstituten, 2022, S. 91.
- 13) Vgl. EBA European Banking Authority, EBA Report on Management and Supervision of ESG Risks for Credit Institutions and Investments, 2021, S. 80.
- 14) Vgl. Leusmann, K., Nachhaltig erfolgreiches Bankmanagement. Ein Paradigmenwechsel für Banksteuerung und Bankenregulierung, 2023, S. 36.
- 15) Vgl. BaFin, Merkblatt im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, 13.01.2020, S. 18.
- 16) Vgl. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, Rundschreiben 2023/1, Operationelle Risiken und Resilienz – Banken, Management der operationellen Risiken und Sicherstellung der operationellen Resilienz, S. 5.
- 17) Vgl. Leusmann, K., Nachhaltig erfolgreiches Bankmanagement. Ein Paradigmenwechsel für Banksteuerung und Bankenregulierung, 2023, S. 41.
- 18) Vgl. Leusmann, K., Nachhaltig erfolgreiches Bankmanagement. Ein Paradigmenwechsel für Banksteuerung und Bankenregulierung, 2023, S. 102

- 19) Vgl. Michaelis, M., Bohlius, S., ESG-Risiken sinnvoll und quantitativ in der Banksteuerung berücksichtigen. In: Kaiser, Th., Mervelskemper, L., Effektives Management von ESG-Risiken in Finanzinstituten, 2022, S. 117.
- 20) Vgl. Leusmann, K., Nachhaltig erfolgreiches Bankmanagement. Ein Paradigmenwechsel für Banksteuerung und Bankenregulierung, 2023, S. 97.
- 21) Vgl. Leusmann, K., Nachhaltig erfolgreiches Bankmanagement. Ein Paradigmenwechsel für Banksteuerung und Bankenregulierung, 2023, S. 103.
- 22) Vgl. Wimmer, K., Bankkalkulation und Risikomanagement – Steuerung und Controlling in Kreditinstituten, 4. Aufl., 2023, S. 363.
- 23) Vgl. Deloitte, Europäisches Banken-Trendradar 2022, Trends in ESG, Regulierung & Politik, 07/2022, S.27.
- 24) Vgl. Breinich-Schilly, A., Banken brauchen mutige ESG-Ausrichtung, 2022, S. 51.

Literaturverzeichnis

- Bergius, S., EU lässt Banken auf Nachhaltigkeit prüfen. In: Tagesspiegel, 15.04.2020.
- Breinich-Schilly, A., Banken brauchen mutige ESG-Ausrichtung, 2022, S. 51.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): MaRisk v. 29.06.2023.
- Deloitte, Europäisches Banken-Trendradar 2022, Trends in ESG, Regulierung & Politik, 07/2022, S.27.
- EBA European Banking Authority, EBA Report on Management and Supervision of ESG Risks for Credit Institutions and Investments, 2021, S. 80.
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), Rundschreiben 2023/1, Operationelle Risiken und Resilienz – Banken, Management der operationellen Risiken und Sicherstellung der operationellen Resilienz, S. 5.
- Hastenteufel, J., Weber, L., Krisen und ihre Auswirkungen auf das Risikomanagement von Banken, 2021.
- Kaiser, Th., Mervelskemper, L., Effektives Management von ESG-Risiken in Finanzinstituten, 2022.
- Kumpan, C., Misterek, R., Nachhaltigkeitsrisiken für Kreditinstitute, ESG-Risikomanagement im Spiegel von CRR III, CRD VI und 7. MaRisk-Novelle, S. 12.
- Leusmann, K., Nachhaltig erfolgreiches Bankmanagement, Ein Paradigmenwechsel für Banksteuerung und Bankenregulierung, 2023.
- Michaelis, M., Bohlius, S., ESG-Risiken sinnvoll und quantitativ in der Banksteuerung berücksichtigen. In: Kaiser, Th., Mervelskemper, L., Effektives Management von ESG-Risiken in Finanzinstituten, 2022, S. 117.
- MSCI (2020): MSCI ESG Ratings Methodology, <https://perma.cc/TSR7-3UZU>.
- Nasdaq (2019): ESG Reporting Guide 2.0 - A Support Resource for Companies, <https://www.nasdaq.com/docs/2019/11/26/2019-ESG-Reporting-Guide.pdf>.
- Refinitiv (2022): Environmental, Social and Governance Scores from Refinitiv, <https://perma.cc/8E53-BSUK>.
- Reuse, S., Frère, E., und Thole, F., Nachhaltigkeit in deutschen Banken. In: Seidel, M. (Hrsg), Banking & Innovation 2020/2021, Ideen und Erfolgskonzepte von Experten für die Praxis, 2021, S. 82.
- RobecoSam (2019): Measuring Intangibles - RobecoSam’s Corporate Sustainability Assessment Methodology, <https://perma.cc/Z6KU-7N6K>.
- Schneeloch, T., Uphoff, V., Risikoinventur neu denken?! -Alle Risikoaspekte gemeinsam betrachten. In: Kaiser, Th., Mervelskemper, L., Effektives Management von ESG-Risiken in Finanzinstituten, 2022, S. 91.
- Sustainalytics: Overview of Sustainalytics’ ESG Risk Ratings, https://connect.sustainalytics.com/hubfs/SFS/Sustainalytics%20ESG%20Risk%20Ratings_Issuer%20Backgroundunder.pdf.
- Vogelsberger, R., Hachelaf, M., Umwelt und Soziale Risiken - Herausforderungen des Risiko Managements. In: Wendt, K., CSR und Investmentbanking. Investment und Banking zwischen Krise und positive Impact, 2016, S. 91.
- Wimmer, K., Bankkalkulation und Risikomanagement – Steuerung und Controlling in Kreditinstituten, 4. Aufl., 2023.